

schließungsgründe weggefallen sind | spätere | jedoch am Ende der- Maßnahme.

Das heißt zum Beispiel, daß in <sup>für die Tätigkeit</sup> <sup>ischen Fällen der</sup> <sup>VP</sup> <sup>die öffent-</sup> <sup>lich der Grund</sup> <sup>gegenständlich</sup> <sup>in der Sachverhalts-</sup> <sup>person von</sup> <sup>sich</sup> <sup>di</sup> <sup>oder aus den Gesamtem-</sup> <sup>ersieht lieh ist, um</sup> der Oiensteinheiten der Linie XX <sup>VP</sup> die öffentliche Zuführung von Personen zur Klärung <sup>g</sup> der öffentlichen Ordnung und Sicherheit <sup>Spätestens am Ende tier</sup> Sachverhaltes gemäß § 12 Abs. <sup>Itlich der Grund</sup> Eröffnungsphase der Befragung <sup>ha</sup> für die Zuführung <sup>und der</sup> <sup>Gegensta</sup> <sup>person von</sup> <sup>sich</sup> klärung mitzuteilen ist, soweit <sup>di</sup> <sup>oder aus den Gesamtem-</sup> aus nicht selbst darüber spricht <sup>ersieht lieh ist, um</sup> ständen der Maßnahmen eindeutig <sup>ersieht lieh ist, um</sup> was es geht.

Diese Konsequenz der Mitteilungspflicht <sup>pflicht spätestens am</sup> <sup>Ende der Eröffnungsphase der Befragung ergibt sich</sup> <sup>daraus, weil ohne solch eine Mitteilung die Sachver-</sup> <sup>haltensklärung als Maßnahme zur Gef ahrenabwehr nicht er-</sup> <sup>folgen kann, wenn nicht bekannt ist, welcher Sachver-</sup> <sup>halt geklärt werden soll (siehe hier zu auch die Aus-</sup> <sup>führungen unter Zif f , 3.5.1.)</sup>

Daraus ergibt sich, daß <sup>grundsatz</sup> <sup>bereits bei Beginn der</sup> <sup>Maßnahme ein den Anforderungen entsprechen</sup> <sup>muß. Es ist nicht gestattet, daß durch das</sup> <sup>MIS</sup> <sup>stat-</sup> <sup>sächliche Gefahren verursacht oder initiiert</sup> <sup>werden</sup> <sup>erw, durch</sup> <sup>als Ausgangsinformationen zur Realisierung operati</sup> <sup>von Mater</sup> <sup>mit-</sup> <sup>lien oder zur Lösung anderer politisch-operativer Aufgaben</sup> <sup>mit-</sup> <sup>den Befugnissen des VP-Gesetzes zu nutzen.</sup>

### 3.4. Die rechtliche Stellung der von der Wahrnehmung der Befugnisse des VP-Gesetzes Betroffenen

Die <sup>11 h</sup> <sup>2Ur</sup> <sup>tal 114</sup> rechtliche Stellung der von der Wahrnehmung der Befugnisse <sup>des</sup> <sup>Vp-Gesetzes</sup> <sup>Betroffenen</sup> ergibt sich insbesondere aus den <sup>11 h</sup> <sup>2Ur</sup> <sup>tal 114</sup> Anforderungen des § 9. Hier ist normiert, wann eine Person <sup>11 h</sup> <sup>2Ur</sup> <sup>tal 114</sup> inne des VP-Gesetzes verantwortlich ist. Diese Verantw <sup>11 h</sup> <sup>2Ur</sup> <sup>tal 114</sup> ortlichkeit muß gegeben sein, wenn die Befugnisse des VP-Ges <sup>11 h</sup> <sup>2Ur</sup> <sup>tal 114</sup> Abwehr von Gefahren gegenüber einer Person wahrgenomr <sup>11 h</sup> <sup>2Ur</sup> <sup>tal 114</sup> werden sollen.